

Satzung des ThinkTank Theologie e.V.

Beschlossen auf der Vereinsgründungsversammlung am 23. Juli 2015 in Berlin. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin unter der Registriernummer VR _____ am _____.

Präambel:

Wir sind ein Verein junger evangelischer NachwuchstheologInnen. Unser gemeinsamer Grund ist der christliche Glaube und die Verwurzelung in den vielfältigen christlichen Gemeinden. Wir schätzen freies, kreatives und offenes Denken, das wir in unserem ThinkTank durch eine offene Kommunikationskultur und eine tolerante Einstellung gegenüber der Vielfalt gelebten Glaubens pflegen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister den Namen "ThinkTank Theologie e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit von Theologie in Wissenschaft und Praxis, die sich für eine zukunftsfähige Kirche in Deutschland einsetzt sowie der Stiftung und Förderung von freien und kreativen Denkräumen für junge TheologInnen.
- (2) Diese Satzungsziele werden insbesondere erreicht durch
 1. die Vernetzung junger TheologInnen in Praxis und Wissenschaft,
 2. die Schaffung einer institutionell ungebundenen Diskussionsplattform zu theologisch relevanten Themen aus Wissenschaft und Praxis, in der neue Denkpulse für die Arbeit in Kirche und Theologischen Fakultäten entstehen können,
 3. die Förderung praktischer Pilotprojekte zu konkreten Handlungsfeldern kirchlicher Praxis und die Unterstützung ihrer theoretischen Reflexion im Austausch von Wissenschaft und Praxis
 4. die gemeinsame Erarbeitung übergreifender theologischer Themen in interdisziplinärer Perspektive auf jährlich stattfindenden Tagungen,
 5. die Förderung ökumenischer Zusammenarbeit durch einzelne ThinkTank Projekte oder übergreifende Jahresthemen zur Ökumene,
 6. die organisatorische Unterstützung der einzelnen ThinkTank Projekte vor Ort mittels Stammtische, E-Mail Verteiler und Newsletter,
 7. die Förderung der Vermittlung der Anliegen des ThinkTanks vor Ort durch die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Diskussionsrunden,

8. die Förderung der digitalen Vermittlung der Anliegen des ThinkTanks durch die Einrichtung und Instandhaltung einer Website, in der Arbeitsergebnisse etwa in Form von Blogs oder Berichten zugänglich gemacht werden,
9. die öffentliche Kommunikation der Themen, Projekte und Ergebnisse des ThinkTanks in weiteren Medien.

§3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag; eine etwaige Ablehnung wird gegenüber dem Antragstellenden kurz begründet.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(6) Neben den ordentlichen Mitgliedern ist der Vorstand berechtigt, natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufzunehmen.

a) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag.

b) Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederecht haben Fördermitglieder qua ihres Mitgliedstatus.

c) Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Die Beitragsordnung sieht gestaffelte Mitgliedsbeiträge je nach finanzieller Zahlungskapazität vor.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, über als solche gekennzeichnete Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren und nach Möglichkeit auch außerhalb der Tätigkeit des Vereins Vorbild im Sinne der Förderung des Satzungszwecks zu sein.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, jeweils mit zweidrittel Mehrheit
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern §4,5
 - h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- Euro
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, mit zweidrittel Mehrheit
 - j. Wahl und Beauftragung des Organisationsteams für die nächste Jahrestagung
 - k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - l. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Die interne Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

b. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem/der stellvertretenden Kassenwart/in und dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten.

c. Vorstand und erweiterter Vorstand sollten nach Möglichkeit die beiden Bereiche der akademischen Theologie als auch der kirchlichen Praxis in angemessenem Verhältnis widerspiegeln.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weitergeführt. Ein(e) NachfolgerIn wird auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Vorstand tagt sooft erforderlich, in der Regel dreimal im Jahr.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Diakonie-Katastrophenhilfe und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für die Entscheidungen der einzelnen Vereinsorgane, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der/die Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

§11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der im Verein tätigen Amtsträger und Mitarbeiter gespeichert, übermittelt und verändert werden.

(2) Alle Verbandsangehörigen haben das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c. Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d. Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Vereinsgründungsversammlung am 23. Juli 2015 in Berlin verabschiedet und tritt im Binnenverhältnis sofort in Kraft.

Geeske Brinkmann

Christian Schefe

Sarah-Magdalena Kingreen